

Das Bayerische  
**Malzausschlaggesetz**

vom 18. März 1910

mit den

**Ausführungsbestimmungen, Formularen  
und einem alphabetischen Sachregister.**

2. durchgesehene und ergänzte Auflage.



1913.

**München und Berlin.**

J. Schweißer Verlag (Arthur Sellier)



## **Abfürzungen.**

AusfB. = Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1910  
zum Malzauffschlaggesetz.

MA. = Malzausschlag.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Abfurzungen</b> . . . . .	VI
<b>Malzauffschlaggesetz vom 18. Marz 1910 mit den Ausfuhrungsbestimmungen vom 24. Marz 1910</b>	1—94
I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1—12	1—25
AusfB. §§ 1—28	2—24
II. Abschnitt. Uberwachungsvorschriften . . .	25—69
1. Allgemeine Bestimmungen Art. 13—15	25—29
AusfB. §§ 29—32	25—29
2. Bestimmungen uber das Schroteten von Malz . . . . . Art. 16—42	29—56
AusfB. § 33	29
a) Das Schroteten von Malz auf offentlichen Malzmuhlen . . . . . Art. 17—32	30—43
AusfB. §§ 34—48	30—43
b) Das Schroteten von Malz auf eigenen Malzmuhlen . . . . . Art. 33—40	43—53
AusfB. §§ 49—60	43—53
c) Andere zum Schroteten von Malz geeig- nete Vorrichtungen . . . . . Art. 41—42	54—56
AusfB. §§ 61—63	54—56
3. Verkehr mit geschrotetem Malze Art. 43	56
AusfB. § 64	56
4. Bierbrauereien . . . . . Art. 44—46	57—59
AusfB. §§ 65—67	57—59
5. Steueraufsicht . . . . . Art. 47—50	59—69
AusfB. §§ 68—78	59—68
III. Abschnitt. Strafbestimmungen Art. 51—67	70—81
AusfB. §§ 79—80	79—80
IV. Abschnitt. Gemeindlicher Malzauffschlag	
Art. 68—72	81—86
AusfB. §§ 81—85	81—86
AusfB. V. Abschnitt (Statistik) § 86	86—87
V. Abschnitt. Ubergangsvorschriften Art. 73—76	87—94
(= VI. Abschnitt der AusfB.) AusfB. §§ 87—93	88—94
<b>Muster und Anlagen zu den Ausfuhrungs- bestimmungen</b> . . . . .	95—222
<b>Muster</b> . . . . .	97—170
<b>Anlagen</b> . . . . .	171—222

## VIII

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Anlage A. Malzausschlag - Vergütungs-</b> <b>ordnung (MABO.) . . . . .</b>	171—204
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—3	171—173
II. Grundlage der Rückvergütung. § 4	173
III. Verfahren bei der Bierausfuhr. §§ 5—12	173—180
IV. Festsetzung der Vergütungsbeträge. §§ 13—19	180—183
Muster zur Anlage A . . . . .	185—204
<b>Anlage B. Anleitung zur Prüfung der</b> <b>selbsttätigen Wägevorrichtungen auf Malz-</b> <b>mühlen . . . . .</b>	205—218
I. Prüfung neu aufgestellter Wäge- vorrichtungen . . . . .	205—208
II. Ordentliche Nachprüfung der selbst- tätigen Wägevorrichtungen . . . . .	208—209
III. Reinigungsprüfung der selbsttätigen Wägevorrichtungen . . . . .	209—210
Muster zur Anlage B . . . . .	211—218
<b>Anlage C. Hilfsstapel zur Berechnung der</b> <b>Ausbeute an Extrakt aus der Ausschlag-</b> <b>würze . . . . .</b>	219—222
<b>Anhang . . . . .</b>	223—248
I. R. W. vom 21. Aug. 1911 die Über- gangsabgabe für Bier und Malz betr. Entschl. d. Gen.-Dir. d. Zölle vom 28. August 1911 Nr. 27885 <sup>1</sup> die Über- gangsabgabe für Bier betr. . . . .	223—225
II. Reduktionstafel zur Bestimmung des wahren Extraktgehalts aus der An- gabe eines Balling'schen Saccharo- meters und der gleichzeitig abgelesenen Temperatur . . . . .	227—242
III. Allg. Ausfchr. der Gen.-Dir. d. Zölle vom 21. Juli 1911 Nr. 24691a, Saccharometer betr. . . . .	243
IV. Anleitung zur Festsetzung d. Schwundes der Brauereien . . . . .	244—248
<b>Alphabetisches Sachregister . . . . .</b>	249—263



# Malzausschlaggesetz

vom 18. März 1910.

(S. 881. S. 118.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit  
Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte  
und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und  
verordnen was folgt:

## 1. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Malzausschlags.

**Art. 1.** <sup>(1)</sup> Dem Malzausschlag unterliegt das zur  
Bierbereitung innerhalb Bayerns bestimmte, in Bayern  
geschrotete Malz.

<sup>(2)</sup> Der Malzausschlag kam auch von dem zur  
Bereitung bierähnlicher Getränke bestimmten Malze  
erhoben werden. Die Herstellung solcher Getränke  
kann unter Steueraufsicht gestellt werden. Die näheren  
Bestimmungen werden im Verwaltungsweg erlassen.

(3) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

AusfB. zu Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3.<sup>1)</sup>

Bierähnliche Getränke.

§ 1. <sup>1</sup> Malz, das zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendet wird, unterliegt dem Malzausschlag.

<sup>2</sup> Als bierähnlich im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Getränke anzusehen, welche als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Ersatzstoffen jeder Art für Malz bei der Herstellung bierähnlicher Getränke ist verboten.

<sup>4</sup> Die Herstellung bierähnlicher Getränke unterliegt den gleichen Überwachungsvorschriften wie die Herstellung von Bier.

AusfB. zu Art. 1 Abs. 3.

Spizmalz.

§ 2. Angekeimtes Getreide, bei dem die Keimung so zeitig unterbrochen worden ist, daß die gebildete Diastase ohne Hinzunahme anderen Malzes zur Verzuckerung der Maische nicht ausreicht — Spizmalz und dergl. —, ist nicht als Malz im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Verbot der Verwendung von Ersatzstoffen.

Art. 2. (1) Zur Bereitung von Bier dürfen andere Stoffe als Malz (Dörr- oder Luftmalz), Hopfen, Hefe und Wasser nicht verwendet werden.

(2) Zur Bereitung von untergärrigem Biere darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

(3) Für die Herstellung bierähnlicher Getränke kann die Verwendung von Malzersatzstoffen verboten werden.

(4) Zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen

<sup>1)</sup> Die Ausführungsbestimmungen zum Malzausschlaggesetz wurden auf Grund von Art. 76 Abs. 4 des Malzausschlaggesetzes durch Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen am 24. März 1910 erlassen. (Amtsblatt d. GenDir. d. Bölle u. indirekten Steuern 1910 Nr. 16 S. 179 ff.)

Getränken bestimmte Zubereitungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

<sup>(6)</sup> Der Zusatz von Wasser zum Biere durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler und Wirte ist untersagt.

#### Ausf. zu Art. 2 Abs. 1.

##### Erfassstoffe.

§ 3. <sup>1</sup> Bei der Bereitung von Bier ist nicht nur die Verwendung von Malzerfassstoffen aller Art sondern auch die Verwendung aller Hopfenersassstoffe sowie aller Zutaten irgendwelcher Art, auch wenn sie nicht unter den Begriff der Malz- oder Hopfenersassstoffe gebracht werden können, verboten.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Farbebier, das der Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes entsprechend innerhalb Bayerns hergestellt ist, fällt nicht unter das Verbot der Verwendung von Erfassstoffen bei der Bierbereitung.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Bierklärmitteln, die rein mechanisch wirken und vollständig wieder ausgeschieden werden, verstößt nicht gegen das Verbot der Verwendung von Erfass- und Zusatzstoffen bei der Bierbereitung. Dagegen ist die Verwendung von Bierklärmitteln, die nur unvollständig wieder ausgeschieden werden, bei der Bierbereitung nicht zulässig.

#### Ausf. zu Art. 2 Abs. 2.

##### Ober- und untergärisches Bier.

§ 4. Als untergärisch gelten die mit untergärischer, ausschließlich zu Boden gehender Hefe bereiteten, als obergärisch die mit obergärischer, Auftrieb gebender Hefe hergestellten Biere.

#### Ausf. zu Art. 2 Abs. 3.

(siehe oben zu Art. 1 Abs. 2).

#### Ausf. zu Art. 2 Abs. 4.

##### Verbotene Zubereitungen.

§ 5. Das Verbot des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes bezieht sich auf Zubereitungen, die nach ihrer Bezeichnung,

Gebrauchsanweisung oder Anpreisung usw. zur Herstellung von Bier oder von bierähnlichen Getränken bestimmt sind.

**Ausf. zu Art. 2 Abs. 5.**

Zusatz von Wasser zum Bier.

§ 6. <sup>1</sup> Die Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärfeller (Anstellwürze) hat durch den Brauer für jeden Sud entweder im Sammelbottich oder, wo ein solcher fehlt, in den Gärbottichen spätestens in 10 Stunden nach der Befüllung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Unter das Verbot des Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes fällt nicht ein Zusatz von Wasser zur Bierwürze oder zum Bier, der in der Brauerei während des Brauverfahrens lediglich aus Gründen des Betriebs und nicht zum Zweck der Verbünnung erfolgt.

**Eintritt der Steuerpflicht.**

**Art. 3.** <sup>(1)</sup> Das Malz wird steuerbar, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier zum Schroteten in die Mühle eingebracht wird.

<sup>(2)</sup> Das Malz gilt als in die Mühle eingebracht

1. bei einer öffentlichen Malzmühle, sobald es in ein zu dem Mühlenanwesen gehöriges Gebäude oder in dessen unmittelbare Umgebung gebracht ist;
2. bei einer eigenen Malzmühle, sobald es das Wägegefäß der selbsttätigen Wägevorrichtung durchlaufen hat;
3. bei einer anderen zum Schroteten von Malz benützbaren Vorrichtung, sobald es in den Raum, in welchem sich diese Vorrichtung befindet, oder, falls die Vorrichtung im Freien aufgestellt ist, in deren unmittelbare Umgebung gebracht ist.

**Ausf. zu Art. 3.**

Eintritt der Steuerpflicht.

§ 7. Unter Schrotten ist jede Art der Zerkleinerung zu verstehen, welche das Malz zur Bierbereitung tauglich macht, z. B. Quetschen, Brechen, Mahlen.

**Befreiung vom Malzausschlag.**

**Art. 4.** <sup>(1)</sup> Dem Malzausschlag unterliegt nicht Malz, welches unter Einhaltung der von der Steuerverwaltung erlassenen Vorschriften zu einem anderen Zwecke als zur Bierbereitung geschrotet und verwendet wird.

<sup>(2)</sup> Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so unterliegt das Malz dem Malzausschlag zu dem höchsten Steuersatze.

<sup>(3)</sup> Die Verwendung von ausschlagfreiem Malze zur Bierbereitung ist verboten.

**Ausf. zu Art. 4.**

Befreiung vom Malzausschlag.

§ 8. <sup>1</sup> Wer Malz zu ausschlagfreien Zwecken schrotten und verwenden will, hat hiefür beim zuständigen Hauptzollamt die Genehmigung zu erholen. Das Hauptzollamt kann eine genaue Beschreibung des Verwendungszwecks, der Art und Weise der Verwendung, des Ortes der Lagerung des Malzes und der daraus herzustellenden Erzeugnisse verlangen. Das Hauptzollamt setzt unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse die erforderlichen Überwachungsmaßregeln fest. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über das Schrotten von Malz zum Zwecke der Bierbereitung entsprechende Anwendung.

<sup>2</sup> Der auf Grund von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem höchsten Satze zu entrichtende Malzausschlag ist im Falle der Vermischung des Malzes mit anderen Stoffen vor dem Schrotten von dem Gewichte des ganzen Gemisches zu erheben.

<sup>3</sup> Die Verwendung von ausschlagfreiem Malz zur Herstellung bierähnlicher Getränke ist verboten.

**Betrag des Malzausschlages.**

**Art. 5.** <sup>(1)</sup> Der Malzausschlag beträgt für einen Doppelzentner des in einem Brauereibetrieb steuerbar gewordenen ungeschroteten Malzes bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres

		bis zu	1000 dz	15,— M	für	1 dz
von mehr als	1000 dz	" "	1500 dz	15,50 M	"	1 dz
" "	1500 dz	" "	2000 dz	16,— M	"	1 dz
" "	2000 dz	" "	2500 dz	16,50 M	"	1 dz
" "	2500 dz	" "	3000 dz	17,— M	"	1 dz
" "	3000 dz	" "	3500 dz	17,50 M	"	1 dz
" "	3500 dz	" "	4000 dz	18,— M	"	1 dz
" "	4000 dz	" "	4500 dz	18,50 M	"	1 dz
" "	4500 dz	" "	5000 dz	19,— M	"	1 dz
" "	5000 dz	" "	6000 dz	19,50 M	"	1 dz
" "	6000 dz			20,— M	"	1 dz

<sup>(2)</sup> Übersteigt der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres die erste Staffel des Abs. 1 um nicht mehr als 50 Doppelzentner oder eine der übrigen Staffeln um nicht mehr als 100 Doppelzentner, so ist nur für die überschreitende Menge der Malzausschlag nach dem Satze der höheren Staffel zu entrichten.

<sup>(3)</sup> Übersteigt in der Zeit bis 31. Dezember 1918 der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres den Durchschnittsverbrauch der Jahre 1907, 1908 und 1909 bei Betrieben bis zu 6000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauch um mehr als 10 vom Hundert, bei Betrieben von mehr als 6000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauch um mehr als 5 vom Hundert, so erhöhen sich für die überschreitende Menge die Malzausschlagätze des Abs. 1 um 10 vom Hundert. Auf Betriebe, die noch keine

brei Jahre bestehen, findet diese Bestimmung fittngemäße Anwendung.

(4) Ergeben sich für einzelne Brauereien aus der Bemessung des Durchschnittsverbrauches nach den in den Jahren 1907, 1908 und 1909 verwendeten Malzmengen besondere Härten, so kann die Steuerverwaltung aus Billigkeitsgründen einen erhöhten Durchschnittsverbrauch festsetzen.

(5) Für Personen, die Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten und hiezu im Kalenderjahre nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt der Malzausschlag 10 M für den Doppelzentner. Es ist verboten, Bier, das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch.

(6) Für neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Malzausschlagsätze des Abs. 1 um 25 vom Hundert. Von dieser Erhöhung können aus Gründen der Billigkeit befreit werden neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, wenn die Verträge über den Bau des Brauereigebäudes sowie über die Lieferung der erforderlichen Maschinen und Brauereigeräte noch vor dem 1. Oktober 1909 rechtsverbindlich abgeschlossen worden sind.

(7) Als neue Brauereien im Sinne des Abs. 6 sind nicht anzusehen diejenigen Brauereien, die zwar

mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, für welche aber ein auf ein bestimmtes Grundstück eingetragenes Braurecht (Realrecht) besteht, das auch während der ganzen Zeit des Nichtbetriebes der Brauerei zur Gewerbesteuer veranlagt war. Sofern jedoch solche Brauereien nach dem 1. Januar 1910 durch Kauf den Besitzer gewechselt haben, unterliegen sie den Bestimmungen des Abs. 6.

<sup>(8)</sup> Mehrere Braustätten, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Sind mehrere, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betriebene Braustätten bisher steuerlich getrennt behandelt worden, so sind sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln.

<sup>(9)</sup> Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt, so ist für die Höhe des Malzausschlags die Menge des Malzes entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet. Auf Braustätten, die erst nach dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### Ausf. zu Art. 5 Abs. 1 mit 4.

Berechnung des Malzausschlags.

§ 9. <sup>1</sup> Der für eine Brauerei anzuwendende Malzausschlagssatz ist vorläufig nach dem Malzverbrauch des Kalenderjahrs, in dem zuletzt ein Betrieb der Brauerei stattgefunden hat, zu bemessen. Der für neu entstehende Brauereien im ersten Jahre des Betriebs vorläufig anzuwendende Malzausschlagssatz wird vom Hauptzollamte

nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse der Brauerei bestimmt.

<sup>2</sup> Übersteigt der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahrs den der Malzaufschlagberechnung vorläufig zu Grunde gelegten Malzverbrauch, so unterliegt bei Überschreitung der ersten Staffel des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes um mehr als 50 Doppelzentner oder bei Überschreitung einer anderen Staffel um mehr als 100 Doppelzentner der gesamte Malzverbrauch der Brauerei im Kalenderjahre dem zutreffenden höheren Malzaufschlagsätze; die erforderliche Nachzahlung ist bei der nächsten Aufschlagentrichtung zu leisten, soweit nicht die ordentliche Stundung eintritt. Bleibt der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb in einem Kalenderjahr unter dem Malzverbrauche zurück, der der Malzaufschlagberechnung vorläufig zu Grunde gelegt war, so unterliegt der gesamte Malzverbrauch der Brauerei im Kalenderjahre nur demjenigen Satze, welcher der tatsächlichen Malzverwendung entspricht. Der Betrag, welcher durch die vorläufige Anwendung eines höheren Malzaufschlagsatzes zu Ungebühr erhoben worden ist, ist an der Aufschlagschuldigkeit in Abzug zu bringen oder, soweit eine solche nicht besteht, zu erstatten.

<sup>3</sup> Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gesamtmalzverbrauchs eines Brauereibetriebs innerhalb eines Kalenderjahrs und des hienach anzuwendenden Steuersatzes sind diejenigen Malzmengen außer Ansatz zu lassen, für welche auf Grund des Artikel 10 des Gesetzes der Malzaufschlag nachgelassen oder vergütet worden ist.

<sup>4</sup> Der Durchschnittsmalzverbrauch der Jahre 1907, 1908 und 1909 (Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes) wird für jede Braustätte und für jede auf eigene Rechnung brauende Person durch die K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach dem Gewicht in der Weise, daß den in den Jahren 1907, 1908 und 1909 nach dem Hohlmaße versteuerten Malzmengen ein Hektolitergewicht von 53,5 kg zu Grunde gelegt wird. Jedem Brauer ist der für ihn festgesetzte Durchschnittsmalzverbrauch bis spätestens 1. Juni 1910 mitzuteilen. Der festgesetzte Durchschnittsverbrauch ist in

den Brauereiverzeichnissen und in den jeweiligen Malzverbrauchbüchern vorzumerken. Die Festsetzung eines erhöhten Durchschnittsverbrauchs aus Billigkeitsgründen erfolgt durch das R. Staatsministerium der Finanzen.

**Ausf. zu Art. 5 Abs. 5.**

Bereitung von Bier für den Hausbedarf.  
(Hausbrauer.)

**§ 10.** <sup>1</sup> Wer die Ermäßigung des Malzausschlags für das zur Bereitung von Bier für seinen Hausbedarf verwendete Malz (Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes) in Anspruch nimmt (Hausbrauer), hat dies bei der Erholung des ersten Malzscheins im Kalenderjahre der Hebestelle schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist unter Anwendung eines amtlichen Vordrucks die Erklärung abzugeben, daß im Kalenderjahre nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwendet und das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellte Bier nur im Haushalte des Anmelders verbraucht oder unentgeltlich abgegeben werden soll, ferner daß der Anmelder nicht mit Bier handelt.

Muster 1.

<sup>2</sup> Die Abgabe von Bier, das für den Hausbedarf unter Inanspruchnahme des ermäßigten Malzausschlagssatzes hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt oder der Handel mit Bier haben neben dem Verluste des Anrechts auf die Steuerermäßigung die Einleitung des Strafverfahrens zur Folge.

<sup>3</sup> Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden als zum Haushalte gehörig nur dann angesehen, wenn sie im Haushalte verköstigt werden.

<sup>4</sup> Hausbrauer haben über die Menge und den Verbrauch des von ihnen hergestellten Bieres Aufschreibungen nach Muster 2 zu führen.

Muster 2.

<sup>5</sup> Wenn ein Hausbrauer im Laufe des Kalenderjahrs mehr als insgesamt 5 Doppelzentner Malz zur Bierbereitung verwenden oder Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abgeben oder mit Bier handeln will, so hat er der Hebestelle vorher schriftlich Anzeige zu erstatten.

<sup>6</sup> Die Entziehung der Malzausschlagermäßigung wegen Mißbrauchs oder, weil eine der gesetzlichen Voraus-

setzungen in Fortfall gekommen ist, erfolgt durch das Hauptzollamt. Wird die Malzausschlagermäßigung während eines Kalenderjahrs entzogen, so unterliegt der gesamte Malzverbrauch in diesem Kalenderjahre den regelmäßigen Malzausschlagssätzen.

#### Ausf. zu Art. 5 Abs. 6.

Neuerichtung von Brauereien.

§ 11. Tritt ein Brauereibetrieb an die Stelle eines bestehenden Betriebs, so entscheidet im einzelnen Falle die R. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, ob dieser Betrieb als neu entstandene Brauerei anzusehen ist. Die Gewährung der durch Artikel 5 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes zugelassenen Erleichterung erfolgt durch das R. Staatsministerium der Finanzen.

#### Ausf. zu Art. 5 Abs. 8.

Behandlung von Brauereien, welche untergäriges und obergäriges Bier herstellen.

§ 12. Wird in einer Brauerei zugleich untergäriges und obergäriges Bier erzeugt, so sind beide Betriebe in Ansehung des Steuerfußes als ein Betrieb zu erachten. In den übrigen steuerlichen Beziehungen sind diese Brauereien als zwei für sich bestehende selbständige Betriebe zu behandeln.

Behandlung mehrerer zu einem Brauereibetriebe vereinigten Brauereien.

§ 13. <sup>1</sup> Eine Person oder Gesellschaft, für deren Rechnung mehrere Brauereien betrieben werden sollen, hat dies mindestens 8 Tage nach dem Besitzübergang oder mindestens 8 Tage vor Beginn des Betriebs den Steuerämtern, in deren Bezirk sich die betreffenden Brauereien befinden, anzuzeigen. In der Anzeige sind Bezeichnung und Ort sämtlicher Brauereien und die Steuerämter, in deren Bezirk sie liegen, anzugeben.

<sup>2</sup> Befinden sich die als ein Brauereibetrieb anzusehenden Brauereien in verschiedenen Steuerbezirken, so haben sich die für die einzelnen Brauereien zuständigen Steuerämter am Schlusse jeden Vierteljahrs den Malzverbrauch der in ihrem Bezirke gelegenen Brauereien und den angewendeten Steuerfuß mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die entsprechende Verständigung der beteiligten Steuerstellen erfolgt durch die Steuerämter.

§ 14. <sup>1</sup> Wird die Verbindung, wegen der mehrere Brauereien als ein Brauereibetrieb im Sinne des Art. 5 Abs. 8 anzusehen sind, aufgehoben, so ist für den fortgesetzten Betrieb der getrennt zu behandelnden Brauereien der Malzausschlag nach derjenigen Malzmenge zu erheben, die in den einzelnen Brauereien während des Kalenderjahrs verbraucht wurde.

<sup>2</sup> Tritt eine solche Verbindung erst im Laufe eines Kalenderjahrs ein, so wird für den fortgesetzten Betrieb der vereinigten Brauereien der Malzausschlag nach der Malzmenge berechnet, die in den nunmehr einen Brauereibetrieb bildenden Einzelbrauereien im Laufe des Jahres zusammen verwendet worden ist.

**Ausf. zu Art. 5 Abs. 9.**

Benützung einer Brauerei durch mehrere Personen.

§ 15. <sup>1</sup> Auf eigene Rechnung im Sinne des Artikel 5 Abs. 9 braut nur derjenige, der die Braustoffe auf eigene Rechnung beschafft, das Malz zum Schrotten anmeldet, auf eigene Rechnung gesondert versiedet, das daraus hergestellte Bier gesondert lagert und auf eigene Rechnung verkauft.

<sup>2</sup> Geht eine Brauerei, die bisher von mehreren auf eigene Rechnung brauenden Personen benützt worden ist, während eines Kalenderjahrs in die alleinige Benützung einer Person oder einer Gesellschaft über, so ist für den Rest des Jahres der Ausschlagssatz nach derjenigen Malzmenge zu bemessen, welche während des Jahres von der Person oder Gesellschaft in der Brauerei verwendet worden ist.

Ausfallsweise Benützung einer anderen Brauerei durch Brauereibesitzer.

§ 16. Ist der Besitzer (Mitbesitzer, Brauberechtigte) einer Brauerei an deren Benützung verhindert, so kann ihm auf Antrag von der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern vorübergehend die Benützung einer anderen Brauerei mit der Wirkung gestattet werden,

daß diese Benützung hinsichtlich der Steuerberechnung als Fortsetzung des eigenen Betriebs anzusehen und der sonstige Betrieb der fremden Braustätte hievon unabhängig zu behandeln ist.

#### Steuerpflichtiges Gewicht.

**Art. 6.** <sup>(1)</sup> Der Malzaufschlag wird vom Reingewichte des in die Mühle eingebrachten ungeschroteten Malzes erhoben. Bruchteile eines Kilogramms bleiben außer Ansaß.

<sup>(2)</sup> Bei der Verarbeitung von Weizenmalz wird ein Doppelzentner Weizenmalz gleich neun Zehntel Doppelzentner Gerstenmalz gerechnet.

<sup>(3)</sup> Hat das Malz durch eine andere Bearbeitung als Reinigen oder Schrotten (z. B. Enthülsen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen.

#### Ausf. V. zu Art. 6 Abs. 1.

Ermittlung des steuerpflichtigen Gewichtes des Malzes.

§ 17. <sup>1</sup> Das Reingewicht des Malzes ist entweder durch Verwiegung des Malzes allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Rohgewicht festgestellt und davon das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließungen abgezogen wird.

<sup>2</sup> Wird das Reingewicht des mit einem Malzschein in die Mühle eingebrachten Malzes durch mehrere Einzelverwiegungen ermittelt, so haben Bruchteile eines Kilogramms lediglich bei dem ermittelten Gesamtgewicht außer Ansaß zu bleiben.

#### Ausf. V. zu Art. 6 Abs. 2.

§ 18. Wird die Vergünstigung des Artikel 6 Abs. 2 in Anspruch genommen, so ist das Weizenmalz gesondert anzumelden, zu verwiegen und zu schrotten. Auf Gemische

von Weizenmalz und anderem Malze findet die Bestimmung in Artikel 6 Abs. 2 keine Anwendung.

**Ausf. zu Art. 6 Abs. 3.**

Ermittelung des steuerpflichtigen Gewichts für Malz, das eine Gewichtsverminderung erfahren hat.

§ 19. <sup>1</sup> Gelangt Malz, das vor dem Schroten durch völliges oder teilweises Schälen, völliges oder teilweises Enthülsen oder durch eine sonstige Bearbeitung mit Ausnahme des Reinigens eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren hat, zur Verwendung, so sind dem nach § 17 zu ermittelnden Gewichte des ungeschroteten Malzes bis auf weiteres 10 vom Hundert zuzuschlagen.

<sup>2</sup> Das Polieren des Malzes (Entfernen von Staub, Keimen und abstehenden Spelzenteilen) ohne weitergehendes Enthülsen bedingt in der Regel einen Gewichtszuschlag nicht.

<sup>3</sup> Als eine wesentliche Gewichtsverminderung im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes ist eine Verminderung um mehr als 1 vom Hundert des Gewichts des entkeimten Malzes anzusehen.

<sup>4</sup> Soll Malz, das eine wesentliche Gewichtsverminderung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erfahren hat, mit anderem Malze vermischt zur Verwendung gelangen, so sind die betreffenden Malzmengen gesondert anzumelden und zu schroten. Wird die Anmeldung unterlassen, so unterliegt, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe, die gesamte zur Verarbeitung gelangte Malzmenge dem Gewichtszuschlage, welcher für das im Gewichte verminderte Malz vorgesehen ist.

Person des Malzausschlagpflichtigen.

**Art. 7.** Den Malzausschlag hat derjenige zu entrichten, für dessen Rechnung das Malz geschrotet wird.

Erhebung und Stundung des Malzausschlags.

**Art. 8.** <sup>(1)</sup> Der Malzausschlag ist zu entrichten:

1. für das zur Erzeugung von untergärrigem Biere bestimmte Malz und zwar

für Malz, welches im ersten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, zur Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten April, zur anderen Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

für Malz, welches im zweiten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, im ganzen Betrag in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Juli desselben Jahres;

für Malz, welches im dritten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, im ganzen Betrag in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

für Malz, welches im vierten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, zur Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Januar, zur anderen Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahrs;

2. für das zum Zwecke der Erzeugung von obergärrigem Biere innerhalb eines Kalender- vierteljahrs in die Mühle gebrachte Malz in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten des auf das Vierteljahr unmittelbar folgenden Monats.

(<sup>2</sup>) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen eine weitergehende Stundung des Malzausschlags ausnahmsweise zulassen.

(<sup>3</sup>) Gegen Tatsachen vor, welche den Eingang des Malzausschlags gefährdet erscheinen lassen, und leistet

der Pflichtige nicht genügende Sicherheit, so kann die Steuerbehörde die sofortige Einbezahlung des angefallenen Malzausschlags verlangen und die Ausstellung von Malzscheinen von der vorherigen Entrichtung des Malzausschlags abhängig machen.

#### Ausf. zu Art. 8.

Malzverbrauchbuch.

Muster 3. **§ 20.** <sup>1</sup> Die Hebestellen haben Malzverbrauchbücher nach Muster 3 und der dort gegebenen Anleitung zu führen. Am Schlusse jeden Kalendervierteljahrs sind die Malzverbrauchbücher abzuschließen.

<sup>2</sup> Hebestellen im Sinne der Ausführungsbestimmungen sind die Steuerämter, die ihnen gleichgestellten Steuerhebestellen und die Steuerstellen.

Einsendung der Bücher und Herstellung der Abrechnung.

**§ 21.** <sup>1</sup> Die Steuerstellen haben bis längstens zum 5. des auf ein Vierteljahr folgenden Monats dem vorgesetzten Steueramte die Malzverbrauchbücher mit den dazu gehörigen Belegen, die Mühlbücher, die Braubücher der Hausbrauer und die Sudbücher einzusenden.

Muster 4. <sup>2</sup> Das Steueramt prüft die Bücher und Belege lediglich auf ihre Vollständigkeit, stellt über den gesamten Malzausschlaganfall des Vierteljahrs eine Abrechnung nach Muster 4 auf und legt diese in zweifacher Ausfertigung mit den Büchern und Belegen sowie einer vergleichenden Übersicht nach Muster 5 bis zum 12. des auf das Vierteljahr folgenden Monats dem Hauptzollamte vor.

Muster 5. <sup>3</sup> In der Abrechnung sind die Solleinnahmen an Malzausschlag ausgeschrieben nach dem Anfall an Ausschlag für

- A) untergäriges Bier,
- B) obergäriges Bier,
- C) bierähnliche Getränke

vorzutragen. Unter die Solleinnahme (Spalte 16) sind auch jene Malzausschlagbeträge einzurechnen, die schon vor dem ordentlichen Zahlungstermine zur Einzahlung gelangen. Sind hienach in die Abrechnung für das 1.

oder 2. Vierteljahr auch gestundete Beträge aus dem 4. oder 1. Vierteljahre, die an sich erst für das 2. oder 3. Vierteljahr zur Sollstellung gelangen sollten, als Sollanfall einzustellen, so ist in die Abrechnungen für die betreffenden Vierteljahre eine erläuternde Bemerkung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Die Stundung (Spalte 12) ist von dem gesamten Aufschlaganfall für das betreffende Vierteljahr (Spalte 11), also ohne Abzug etwaiger vorausbezahlter Beträge, zu berechnen und die Vorauszahlung daher lediglich auf die Schuld für das laufende Vierteljahr anzurechnen. Übersteigt die Vorauszahlung die für das betreffende Vierteljahr einzuzahlende Schuld, so tritt eine Kürzung der Stundung um den Mehrbetrag der Vorauszahlung ein.

<sup>5</sup> Übersteigt der zurückzuzahlende Betrag (Spalte 15) den Aufschlaganfall für das betreffende Vierteljahr (Spalte 11), so wird von dem zurückzuzahlenden Betrage der gesamte Aufschlaganfall für das abgelaufene Vierteljahr, also ohne Berechnung einer Stundung, in Abzug gebracht und nur der hienach verbleibende Überschuß erstattet. Übersteigt der zurückzuzahlende Betrag nur den für das abgelaufene Vierteljahr sofort einzuzahlenden Betrag (Spalte 13), so ist die Stundung um den überschießenden Betrag zu kürzen, eine bare Sinauszahlung also nicht zu leisten.

<sup>6</sup> Besitzt eine Person oder Gesellschaft mehrere Brauereien, die in Ansehung des Steuerfasses als ein Betrieb anzusehen sind, so ist in der Abrechnung bei jedem der zusammengehörigen Betriebe in den Spalten 5 und 6 der Malzverbrauch der übrigen Betriebe nachrichtlich mit roter Tinte vorzumerken und hieraus eine etwaige Nacherhebung oder Rückzahlung zu berechnen.

<sup>7</sup> Das Hauptzollamt prüft die Bücher und Belege lediglich auf ihre Vollständigkeit, stellt eine vergleichende Übersicht nach Muster 6 her und legt diese bis spätestens Muster 6. 18. des auf das Vierteljahr folgenden Monats der K. Generaldirektion vor. Das Hauptzollamt fertigt ferner nach den Abrechnungen der Steuerämter eine Zusammenstellung nach Muster 7 aus und legt diese in einfacher Muster 7. Ausfertigung mit je einer Ausfertigung der Abrechnun-

gen der Steuerämter sowie mit den Büchern und Belegen bis spätestens zum 20. des auf das Vierteljahr folgenden Monats der K. Generaldirektion vor.

<sup>2</sup> Nach dem Ergebnisse der Prüfung durch die K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern haben die Hauptzollämter und die Steuerämter ihre Abrechnungen zu berichtigen.

Einhebung des Malzausschlags.

**Muster 8.** § 22. <sup>1</sup> Die Steuerämter haben nach Feststellung der Ausschlagsschuld in der Abrechnung (§ 21 Abs. 2) unverzüglich dem Pflichtigen eine Mitteilung nach Muster 8 unter Anberaumung einer angemessenen Zahlungsfrist verschlossen zu übersenden.

<sup>2</sup> Der Pflichtige hat den Malzausschlag innerhalb der Zahlungsfrist, spätestens aber am 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag beim Steueramte kostenfrei einzubezahlen. Ist der Malzausschlag vorauszubezahlen, so hat die Entrichtung bei der Hebestelle mit der Erholung des Malzscheins zu erfolgen.

<sup>3</sup> Über die geleistete Zahlung ist vorchriftsmäßige Quittung zu erteilen.

Stundung des Malzausschlags.

§ 23. <sup>1</sup> Die ordentliche Stundung des Malzausschlags ist in der Regel allen Pflichtigen zu gewähren; ausgenommen hievon sind die Hersteller von bierähnlichen Getränken, welche die angefallenen Malzausschlagbeträge jeweils bei Erholung des Malzscheines zu entrichten haben.

<sup>2</sup> Zur Gewährung einer weitergehenden Stundung im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes ist die K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zuständig.

<sup>3</sup> Die ordentliche Stundung des Malzausschlags ist zu versagen und die Ausstellung von Malzscheinen von der vorherigen Entrichtung des Ausschlags abhängig zu machen

a) wenn eine Brauerei durch Pächter oder Nichtangehörige des Deutschen Reichs betrieben wird;

- b) wenn ein Aufschlagpflichtiger den Malzaufschlag nicht rechtzeitig entrichtet, solange er nicht den Ausstand berichtet oder nach Maßgabe des Art. 8 Absf. 2 des Gesetzes weitergehende Stundung erlangt hat;
- c) wenn eine Brauerei veräußert wird, ohne daß der Erwerber die Berichtigung der bestehenden Aufschlagschuld vertragsmäßig übernimmt;
- d) wenn die Zwangsversteigerung einer Brauerei angeordnet wird;
- e) wenn über das Vermögen eines Aufschlagpflichtigen das Konkursverfahren eröffnet wird;
- f) wenn Tatsachen vorliegen, die einen Ausfall am schuldigen Aufschlage befürchten lassen, z. B. Tatsachen, welche die Gefahr der heimlichen Veräußerung einer Brauerei befürchten lassen, oder stattgehabener Besitzwechsel, solange im Grundbuche der Besitztitel auf den Erwerber des Anwesens nicht berichtet ist usw.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbeamten haben sich über die Vermögensverhältnisse der Aufschlagpflichtigen in geeigneter Weise zu vergewissern und über besondere Tatsachen, welche die Aufhebung der ordentlichen Stundung angezeigt erscheinen lassen, unverzüglich dem vorgesetzten Hauptzollamt Anzeige zu erstatten.

<sup>5</sup> Die sofortige Einhebung des Malzaufschlags und die Verweigerung der Ausstellung eines Malzschins ohne gleichzeitige Gefälleentrichtung kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden. Auf die Sicherheitsleistung finden die Vorschriften über die Bestellung von Sicherheit für gestundete Zollgefälle entsprechende Anwendung.

Vorauszahlung des Malzaufschlags.

§ 24. <sup>1</sup> Freiwillige Vorauszahlungen des Malzaufschlags sind nur mit Genehmigung des Hauptzollamts zulässig.

<sup>2</sup> Ergibt sich bei der Vorauszahlung des Malzaufschlags (§ 23 Absf. 3 und § 24 Absf. 1), daß das ermittelte steuerpflichtige Gewicht des Malzes mit der angemeldeten Malzmenge nicht übereinstimmt, so hat der Aus-

gleich bei Erholung des nächsten Malzscheins, für das letztmalige Schrotten von Malz in einem Kalendervierteljahr aber sowie bei Einstellung des Betriebs durch entsprechende Nacherhebung oder Rückzahlung zu erfolgen.

**Muster 9.** <sup>3</sup> Über die Aufschlagpflichtigen, welche zur Vorauszahlung des Malzaufschlags verpflichtet sind, ist bei jeder Hebestelle ein Verzeichnis nach Muster 9 zu führen.

Rückstände des Malzaufschlags.

**§ 25.** <sup>1</sup> Das Steueramt hat diejenigen Aufschlagpflichtigen, welche innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist mit ihrer Malzaufschlagschuld im Rückstande geblieben sind, unter Angabe der Höhe des Rückstandes dem vorgelegten Hauptzollamt unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

<sup>2</sup> Das Hauptzollamt hat wegen des rückständigen staatlichen Malzaufschlags das Beitreibungsverfahren nach den für die Beitreibung von Staatsgefällen geltenden Vorschriften einzuleiten. Rückstände an gemeindlichem Malzaufschlage sind der beteiligten Gemeinde anzuzeigen, welcher auch die zwangsweise Beitreibung obliegt. Ebenso ist die beteiligte Gemeinde sofort zu verständigen, wenn ein Ausfall am Aufschlage zu befürchten ist.

Rückvergütung des Malzaufschlags bei der Ausfuhr von Bier.

**Art. 9.** <sup>(1)</sup> Bei der Ausfuhr von Bier, das in Bayern aus versteuertem Malze hergestellt worden ist, kann der Malzaufschlag rückvergütet werden.

<sup>(2)</sup> Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Mindestmenge des Bieres, für welche bei der Ausfuhr eine Vergütung beansprucht werden kann, dann über die Höhe der Vergütung werden von der Steuerverwaltung erlassen.

Ausf. zu Art. 9.

Vergütung des Malzaufschlags bei der Ausfuhr von Bier.

**§ 26.** Die Bestimmungen über die Vergütung des Malzaufschlags bei der Ausfuhr von Bier sind in der Anlage A (Malzaufschlagvergütungsordnung) enthalten.

**Anlage A.** Anlage A (Malzaufschlagvergütungsordnung) enthalten.

**Malzausschlagnachlaß.**

**Art. 10.** <sup>(1)</sup> Der Malzausschlag wird, abgesehen von der Bestimmung von Art. 9, dem Pflichtigen auf Ansuchen erlassen oder vergütet:

1. wenn das nach Art. 3 steuerbar gewordene Malz nachweislich nicht geschrotet worden ist;
2. wenn geschrotetes Malz, das dem Malzausschlag unterlegen hat, zugrunde gegangen, verdorben oder so verändert worden ist, daß es zur Bierbereitung nicht mehr verwendet werden kann;
3. wenn das aus versteuertem Malze hergestellte Erzeugnis in der Braustätte, noch bevor es aus dem Lagerkeller entfernt ist, zugrunde gegangen, verdorben oder so verändert worden ist, daß die Verwertung des Erzeugnisses zum Genuß als Bier nicht möglich erscheint.

<sup>(2)</sup> Erlaß oder Vergütung des Malzausschlags wird nur dann gewährt, wenn der Betrag desselben sich im einzelnen Falle auf mindestens 5 M berechnet und wenn die von der Steuerverwaltung erlassenen Vorschriften eingehalten worden sind.

<sup>(3)</sup> Der Pflichtige hat nachzuweisen, daß die für den Erlaß oder die Vergütung geforderten Voraussetzungen zutreffen.

<sup>(4)</sup> Die Steuerbehörde kann den Erlaß oder die Vergütung des Malzausschlags davon abhängig machen, daß das Malz oder das daraus hergestellte Erzeugnis unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zur Herstellung von Bier oder zur Verwertung als solches unbrauchbar gemacht wird.

## Ausß. zu Art. 10.

Malzausschlagnachlaß.

§ 27. <sup>1</sup> Zur Verbeiseidung der Gesuche um Malzausschlagnachlaß ist die K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zuständig. Gegen deren Entscheid ist Beschwerde an das K. Staatsministerium der Finanzen zulässig.

<sup>2</sup> Für das aus steuerbar gewordenem Malze hergestellte Erzeugnis wird ein Nachlaß oder eine Vergütung des Malzausschlags nur dann gewährt, wenn es in der Brauerei zu Grunde gegangen oder zur Verwertung zum Genuße als Bier unbrauchbar geworden ist. Sobald daher das aus steuerpflichtigem Malze gewonnene Erzeugnis aus dem Lagerkeller der Brauerei entfernt ist, kann ein Nachlaß oder eine Vergütung des Malzausschlags nicht mehr eintreten.

<sup>3</sup> Wer Nachlaß oder Vergütung des Malzausschlags auf Grund des Artikel 10 des Gesetzes beansprucht, hat den Tatbestand und die Ursachen des den Anspruch begründenden Ereignisses der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß eine genaue Feststellung des Sachverhalts noch erfolgen kann. Der Antragsteller hat auch dafür zu sorgen, daß der Tatbestand bis zur Feststellung durch die Hebestelle unverfehrt erhalten bleibt. Ist dies zur Verhütung eines erheblichen Schadens oder aus anderen Gründen nicht möglich, so ist der Tatbestand durch die Ortspolizeibehörde oder durch eine vertrauenswürdige Person, die zu dem Gesuchsteller weder in einem Verwandtschaftsverhältnisse noch in einem Dienstverhältnisse stehen darf, feststellen zu lassen.

<sup>4</sup> Der Steuerbeamte hat sogleich an Ort und Stelle den Tatbestand unter Fuziehung der Ortspolizeibehörde sowie der beteiligten Personen zu ermitteln. Hierbei ist insbesondere festzustellen Ort, Zeit und Ursache des Vorfalles, Umfang des erlittenen Schadens, Menge des für den etwaigen Malzausschlagnachlaß in Betracht kommenden ungeschroteten Malzes. Ferner ist festzustellen, ob eine Verwendung des beschädigten Malzes, der verdorbenen Bierwürze oder des verdorbenen Bieres zur Bereitung von Bier oder zum Genuß als Bier noch